

AGAPE FORCE e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein trägt den Namen „Agape Force“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Agape Force e.V.“.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne dieser Satzung.

2.5

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

2.6

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 3 Zweck des Vereins

3.1

Der Verein bezweckt

- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher i.S.d. § 53 Abgabenordnung (AO), die verwaist sind oder deren Familie nicht ausreichend für die notwendige Versorgung mit Essen, Kleidung und Wohnraum aufkommen kann
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die wegen Krieg oder ihrer Religion verfolgt werden
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in Ihrer Familie oder ihrem Umfeld physischer und/oder psychischer Gewalt ausgesetzt sind
- Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Unterstützung von in Indien lebenden hilfsbedürftigen Personen i.S.d. § 53 AO bei der Gründung einer Selbständigkeit oder der Eröffnung eines eigenen Betriebes/Geschäftes oder der Ausübung des Berufs
- Unterstützung des Gesundheitswesens, Ausbau der medizinischen Versorgung und Betreibung von Aufklärung bzgl. Verhinderung von Krankheiten in unterentwickelten Ländern
- Unterstützung hilfsbedürftiger Einzelpersonen und Familien i.S.d. § 53 AO, die aus dem Bereich der sozialen Mitarbeit vor Ort aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen ausscheiden mussten
- Entwicklungshilfe
- Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken

3.2

Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden

- Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der im § 3.1 dieser Satzung genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter inländischer Körperschaften bzw. anderer ausländischer Körperschaften, die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i.S.d. KStG entsprechen
- Erbauung und Betreiben von Kinderheimen, Ausbildungsstätten und/oder Schulen und/oder Beschaffung von Mitteln zwecks Weiterleitung an andere ausländische Körperschaften, die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i.S.d. KStG entsprechen, zum Bau und/oder Betreiben von Kinderheimen, Schulen, Ausbildungsstätten i.S.d. Satzung von Agape Force e.V.
- Vermittlung von Patenschaften für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche i.S.d. § 53 AO, die in einem von Agape Force e.V. unterstützen im Ausland gelegenen Kinderheim einer anderen steuerbegünstigten inländischen Körperschaft bzw. einer anderen ausländischen Körperschaft, die einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S.d. KStG entspricht, leben – im Besonderen für die hilfsbedürftigen Kinder der Agape Childrens Farm in Madras, Indien

- Beschaffung von Mitteln zwecks Weiterleitung an die Agape Childrens Farm in Madras, Indien, durch das Sammeln von Spenden für den Ausbau des Kinderheimes, den Aufbau einer Schule und/oder Ausbildungsstätten, für Verpflegung, Kleidung und gesundheitliche notwendige Maßnahmen wie z.B. Arztbesuche hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher i.S.d. § 53 AO
- Bau und Betrieb von Krankenstationen in Entwicklungsländern oder Beschaffung von Mitteln zwecks Weiterleitung an andere steuerbegünstigte inländische Körperschaften, bzw. andere ausländische Körperschaften, die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i.S.d. KStG entsprechen, die Krankenstationen in Entwicklungsländern auf selbstloser Basis bauen und betreiben
- Förderung der Entwicklungshilfe und Anleitung zur Selbsthilfe durch Bildung von Arbeitsgruppen bezüglich der Betreuung von Landwirtschaft und Erbauung von Brunnen vor Ort; Beschaffung von Mitteln zwecks Weiterleitung an andere ausländische Körperschaften, die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i.S.d. KStG entsprechen, zwecks Unterstützung beim Aufbau eigener Zweckbetriebe, v.a. die der Agape Childrens Farm in Madras, Indien, um langfristig eine autarke Versorgung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlichen i.S.d. § 53 AO vor Ort zu gewährleisten
- Unterstützung von Familien, die hilfsbedürftige Kinder und/oder Jugendliche i.S.d. § 53 AO in ihre Familie aufnehmen durch Übernahme der Kosten für diese Kinder und/oder Jugendlichen
- Sammeln von Spenden für in Indien lebende hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO, deren Einkommen nicht zur Gründung einer Selbständigkeit oder der Eröffnung eines eigenen Betriebes/Geschäftes oder zur Ausführung des Berufs ausreicht, für die Beschaffung der dazu notwendigen Arbeitsmittel in angemessenem Umfang und/oder Bereitstellung der notwendigen Arbeitsmittel in angemessenem Umfang zur Begründung einer Selbständigkeit oder eines Betriebes/Geschäftes oder der Ausführung des Berufs und/oder Beschaffung von Mitteln zwecks Weiterleitung an andere steuerbegünstigte inländische bzw. andere ausländische Körperschaften, die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i.S.d. KStG entsprechen, die diese Person im Sinne der Satzung des Agape Force e.V. unterstützen
- Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Einzelpersonen und/oder Familien i.S.d. § 53 AO, die aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aus der sozialen Arbeit vor Ort ausscheiden mussten, durch regelmäßige Zuwendungen in Form ein Rente oder durch Leistung von Einmalzahlungen oder durch Beschaffung von Mitteln zwecks Weiterleitung an andere steuerbegünstigte inländische Körperschaften bzw. andere ausländische Körperschaften, die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i.S.d. KStG entsprechen, die diese Personen im Sinne der Satzung des Agape Force e.V. unterstützen

- Förderung der Toleranz und des Völkerverständnisses durch Aufklärung, Schulungen und Informationsveranstaltungen zu kulturellen und gesellschaftlichen Themen; Aufnahme, Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO jeglicher Herkunft und Religion
- Finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten inländischen Körperschaften durch teilweise Weitergabe vereinseigener Mittel zur Verwendung der in dieser Satzung genannten Zwecke
- Unterhaltung von Zweckbetrieben gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung §§ 51 – 68, wenn sie dem Zweck des Vereins dienen und der finanzielle Erlös im Ganzen dem Verein zu Gute kommt

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

4.2

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

4.3

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

4.4

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

4.5

Die Mitgliedschaft endet

- Durch schriftliche Austrittserklärung, welche zu jedem Quartalsende mit einer Frist von 2 Monaten zulässig ist
- Durch Tod des Mitglieds
- Durch Ausschluss des Mitglieds

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die Vereinszwecke ausgesprochen werden. Dem Mitglied ist unter Festsetzung von 2 Wochen Gelegenheit gegeben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.2

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt angegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

6.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

6.4

In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

6.5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6.6

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

6.7

Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ erforderlich.

6.8

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

Sie beschließt über

- Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Die Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- Satzungsänderungen
- Änderungen des Zwecks des Vereins
- Auflösung des Vereins

6.9

Die Mitgliederversammlung hat den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis zu nehmen.

6.10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer des Vereins, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

7.2

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7.3

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

7.4

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/in, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacherer Mehrheit der

anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7.5

Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzungen des Vorstands ein Protokoll zu führen, das von ihm/ihr zu unterzeichnen ist.

7.6

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Bestellung des Vorstands während seiner Amtszeit kann lediglich dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

7.7

Der Vorstand soll zur Erreichung des Vereinszwecks einen Kreis von Förderern berufen.

§ 8 Satzungsänderungen

8.1

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.2

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

8.3

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9.2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Wuppertal, den 27.02.2003

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 27.02.2003 beschlossen.

1. Gloria Rösler
2. Frank-Udo Rösler
3. Christine Rösler
4. Christian Rings
5. Nils Ruthe
6. Marianne Rathmann
7. Evelin Ruthe